

Frankreich

Frankreich: Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) für Batterien

Die Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Altbatterien wird insbesondere durch das Inkrafttreten des Dekrets Nr. 2009-1139 vom 22. September 2009 erreicht. Diese Richtlinie, eingebettet in die Artikel des Umweltgesetzbuchs, wird vorangetrieben durch das übergeordnete Ziel, die Effizienz und Funktionalität der Batteriesammel- und -verarbeitungsindustrie zu verbessern, mit besonderem Schwerpunkt auf dem nachhaltigen Recycling von Altbatterien.

Wer ist in Frankreich für EPR (Batterien) verantwortlich?

Das Batteriegesetz und die dazugehörigen Verordnungen gelten für alle:

Hersteller
Einzelhändler
Fernverkäufer
Importeure

Was sind Batterien in Frankreich?

Tragbarer Akku
Autobatterie
Industriebatterie

Beulen

Es gibt keine niedrigeren Schwellenwerte, um Hersteller vom Inverkehrbringen von Batterien zu befreien, unabhängig davon, ob es sich nur um eine Batterie eines bestimmten Produkts handelt.

Umfangreiche Registrierung der Herstellerverantwortung

Um die Registrierungsnummer der Batterien zu erhalten, muss sich der Hersteller bei der zuständigen Behörde registrieren:

Hersteller müssen das Batterieregister bei der staatlichen Behörde ADEME registrieren, um eine eindeutige Identifizierung (IDU) und ein EPR-Zertifikat zu erhalten.

Der Produzent muss einen Mitgliedsvertrag mit der Herstellerverantwortungsorganisation abschließen.

Erstellung und Abgabe von Erklärungen.

Gebührenzahlungen. Produzenten sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihren Ökobeitragspflichten nachzukommen, mit einer jährlichen

Mindestmitgliedschaftsvereinbarung von 200 Euro, zuzüglich Steuern.

Bericht. Hersteller sind verpflichtet, vierteljährliche Erklärungen abzugeben.

Autorisierter Stimmrechtsvertreter

Der Reparaturbetrieb ist nicht verpflichtet, die EPR-Vorschriften für Batterien einzuhalten.

Frist für die Berichterstattung

Das Produzent-Mitglied nach folgendem Zeitplan:

31. Dezember des Jahres N-1 für vierteljährlichen Vorschuss 1

31. März des Jahres N für vierteljährlichen Vorschuss 2

30. Juni des Jahres N für vierteljährlichen Vorschuss 3

30. September des Jahres N für vierteljährlichen Vorschuss 4

Sanktionen bei Verstößen

Das Bußgeld für nicht beitragszahlende Hersteller beträgt maximal 7.500€ pro Einheit bzw. pro Tonne des betreffenden Produkts.



www.vatcompliance.co

